

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion AfD
Herr Mandler
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0434/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Sachstand Verwendungsnachweise und Prüfpraxis der kommunalen Kulturförderung 2024; öffentlich

Sehr geehrter Herr Mandler,

Erfurt,

entschuldigen Sie bitte die verzögerte Beantwortung.
Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Wie ist der Stand der Verwendungsnachweise für das Förderjahr 2024 zum Stichtag der Beantwortung (Die Antwort wird in tabellarischer Form erbeten, je Zuwendungsempfänger mit bewilligter Summe, Auszahlungsstand, der im Bescheid festgelegten Nachweisfrist sowie dem Eingangsstatus (vollständig, teilweise oder nicht eingegangen) und dem jeweiligen Eingangsdatum.)?**

Im Jahr 2024 sind 215 Projektförderanträge (einschließlich Kleinförderungen) für die jährliche kommunale Projektförderung, im zuständigen Sachgebiet der Kulturdirektion eingegangen. Davon erhielten 167 Zuwendungsempfänger einen Bewilligungsbescheid. Nach aktuellem Stand liegen für die bewilligten Projektförderungen 127 Verwendungsnachweise vor, die Anzahl der bereits geprüften und somit erledigten Verwendungsnachweise beläuft sich auf 68. Da noch nicht alle Verwendungsnachweise geprüft werden konnten, wurde auf die tabellarische Darstellung verzichtet.

- 2. Nach welchem Prüfprozess werden die Verwendungsnachweise durch die Kulturdirektion geprüft, welche Prüfschritte sind vorgesehen und nach welchen Kriterien werden Nachforderungen, Kürzungen oder Rückforderungen gemäß § 6.3.5 Abs. 5 der Förderrichtlinie veranlasst?**

Der Prüfprozess unter den Maßgaben der Richtlinie der Landeshauptstadt Erfurt zur kommunalen Kulturförderung vom 04.11.2015, der Anlage zur DA 2.20/02 (ANBestEF) sowie den Verwaltungsvorschriften zu § 44 und § 23 ThürLHO verläuft wie folgt: Eingang des Verwendungsnachweises; Registrierung; Prüfung auf Vollständigkeit (Sachbericht, ggfs. Anlagen, zahlenmäßiger Nachweis, schriftliche Bestätigung über die ordnungsgemäße Verwendung); Prüfung der Richtigkeit/Schlüssigkeit der Angaben mit der zuvor

Seite 1 von 2

erteilten Bewilligung; ggfs. Nachforderung fehlender Unterlagen bzw. Anhörung, ggfs. Rückforderung; Erstellung eines Prüfvermerk und einer Schlussmitteilung.

Für Nachforderungen, Kürzungen und Rückforderungen werden ebenfalls die zuvor benannten Regelwerke sowie das ThürVwVfG herangezogen. Im Detail bedeutet dies Folgendes: Für die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie die Erstattung der Zuwendung und die Verzinsung des Erstattungsanspruchs gelten die Regelungen der VV Nr. 8 zu § 44 ThürLHO in der jeweils geltenden Fassung. Im Übrigen richten sich die Rücknahme und der Widerruf von Zuwendungsbescheiden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit §§ 48 und 49 VwVfG. Die Erstattung der Zuwendung sowie die Verzinsung des Erstattungsanspruchs richten sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürVwVfG in Verbindung mit § 49a VwVfG.

- 3. Wie viele Zuwendungsempfänger haben den Verwendungsnachweis bis zum 30. Juni 2025 nicht oder nicht vollständig vorgelegt, welche Gesamtsumme entfällt auf diese Fälle und in wie vielen davon wurde bislang eine Rückforderung eingeleitet oder auf eine solche verzichtet, und wenn verzichtet wurde, aus welchem Grund?**

Von den insgesamt 167 Bewilligungen liegen derzeit insgesamt 40 Verwendungsnachweise noch nicht vor. Die betreffenden Zuwendungsempfänger wurden mit entsprechender Fristsetzung an die Abgabe erinnert. Auf nicht vorliegende Verwendungsnachweise entfallen 101.360,00 EUR der bewilligten Fördermittel. Ein Rückforderungsanspruch für das Förderjahr 2024 wurde bisher noch nicht eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn